



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis
23.07.2026
– Auszug aus Drucksache 19/13141 –**

**Frage Nummer 6
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Christiane
Feichtmeier**
(SPD)

Nachdem nach der Gewalttat am Welfen-Gymnasium Schongau, bei der der Täter laut Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt bereits vorher als auffällig galt und auch eine vorherige Anschlags- bzw. Gewaltandrohung im Raum stand, Medien im Nachgang über ein Manifest des Tatverdächtigen berichtet hatten, das von der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern) als antisemitisch sowie frauenfeindlich eingestuft wurde, frage ich die Staatsregierung, zu welcher genauen Uhrzeit haben bayerische Sicherheitsbehörden zum ersten Mal Kenntnis von dem mutmaßlichen Manifest erhalten, welche Maßnahmen wurden nach dem früheren Fehlverhalten einschließlich möglicher früherer Anschlags- und Gewaltdrohungen ergriffen und welche Informationen zu Tat und Täter wurden vonseiten der bayerischen Sicherheitsbehörden im Vorfeld der Pressekonferenz an Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt übermittelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd vom 09.07.2026¹ hingewiesen.

Nach dem Stand der derzeitigen Ermittlungen wird die Tat polizeilicherseits gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) als Politisch Motivierte Gewaltkriminalität im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung auf dem aktuellen Erkenntnisstand beruht und sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben können. Die Einstufung ist demnach als vorläufig zu betrachten.

Die Tat vom 08.07.2026 in Schongau ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des zweifachen versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München – Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET).

Die genannten „früheren Anschlags- und Gewaltdrohungen“ sind ebenfalls Teil eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) und wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 Abs. 1 StGB, das ursprünglich durch die Staatsanwaltschaft München II geführt wurde und nun aufgrund des Sachzusammenhangs durch die ZET übernommen wurde.

Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, Medien im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen, sofern dadurch keine Ermittlungen gefährdet werden. Dieser Verpflichtung wurde mittels der Pressekonferenz nachgekommen. Hierzu wurden Herrn Bundesinnenminister Dobrindt die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Vorrang.

Aus diesem Grund können derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.